

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 30. Juni 2010

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
10. 6. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 (Zulassungszahlenverordnung-FH 2010/2011 – ZZVO-FH 2010/2011)	469
11. 6. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2010/2011 – ZZVO-PH 2010/2011)	483
11. 6. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2010/2011 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2010/2011)	487
24. 6. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufsHZVO)	489
24. 6. 10	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	493
27. 5. 10	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Albrauf Baar«	494

Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Fachhochschulen im Wintersemester
2010/2011 und im Sommersemester 2011
(Zulassungszahlenverordnung-FH 2010/2011 –
ZZVO-FH 2010/2011)

Vom 10. Juni 2010

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wenn einer Lehreinheit mehrere Studiengänge zugeordnet sind und die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so erhöht sich die Zulassungszahl der anderen, der selben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge um die Zahl der nicht besetzten Studienplätze.
- (3) Wenn in einem der Bachelor-Studiengänge International Management an der Hochschule Reutlingen die ausländischen Partnerhochschulen weniger als die in der Anlage 1 festgesetzte Zahl an Studienanfängerplätzen belegen, vermindert sich die Zahl der von der Hochschule Reutlingen zu vergebenden Studienanfängerplätze entsprechend.

§ 3

Zulassungsbeschränkungen für das zweite und die höheren Fachsemester

- (1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden für das Winter-

semester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2010/2011 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2011 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Das zweite und die höheren Fachsemester im Studiengang MechatronikPlus an der Hochschule Esslingen werden nicht aufgefüllt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Diplom-Studiengänge, in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge sowie in den auslaufenden Bachelor-Studiengängen Maschinenbau/Entwicklung, Produktion und Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion sowie in den auslaufenden Master-Studiengängen Information Technology and Automation Systems und Automotive Engineering an der Hochschule Esslingen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-FH 2008/2009 vom 20. Juni 2008 (GBl. S. 218) außer Kraft.

STUTT GART, den 10. Juni 2010

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1

(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Aalen			
Bachelor-Studiengänge:			
Allgemeiner Maschinenbau	70	50	20
Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik	70	45	25
Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen	90	45	45
Chemie	70	46	24
Elektronik und Informationstechnik	80	60	20
Gesundheitsmanagement	30	30	0
Informatik	100	70	30
Ingenieurpädagogik	45	35	10
Internationale Betriebswirtschaft	90	50	40
Kunststofftechnik	40	40	0
Maschinenbau/Fertigungstechnik	80	80	0
Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation	70	50	20
Mechatronik (einschließlich Studienschwerpunkt Technische Redaktion)	110	80	30
Oberflächen- und Werkstofftechnik (einschließlich Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb)	110	85	25
Optoelektronik/Lasertechnik	60	40	20
Wirtschaftsingenieurwesen	75	45	30

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Master-Studiengänge:			
Analytische und Bioanalytische Chemie	15	15	0
Angewandte Oberflächen- und Materialwissen- schaften (in Kooperation mit der Hochschule Esslingen)	25	25	0
Computer Controlled Systems	25	15	10
Industrial Management	25	15	10
Management/International Business	25	25	0
Photonics	15	15	0
Polymer Technology	20	0	20
Produktentwicklung und Fertigung	25	25	0
Vision Science and Business	15	15	0
Albstadt-Sigmaringen/Standort Albstadt			
Bachelor-Studiengänge:			
Bekleidungstechnik	70	30	40
Kommunikations- und Softwaretechnik	70	50	20
Maschinenbau	85	55	30
Textile Produkttechnologie – Technische Textilien	36	36	0
Wirtschaftsinformatik	70	45	25
Wirtschaftsingenieurwesen	85	55	30
Master-Studiengänge:			
Maschinenbau – Rechnerunterstützte Produkterstellung	15	8	7
Systems Engineering	15	8	7
Textil- und Bekleidungsmanagement	15	8	7
Wirtschaftsinformatik (mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten)	5	0	5
Wirtschaftsingenieurwesen – Produktionsmanagement	15	8	7
Albstadt-Sigmaringen/Standort Sigmaringen			
Bachelor-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft	94	47	47
Facility Management	35	35	0
Lebensmittel, Ernährung, Hygiene	90	55	35
Pharmatechnik	88	58	30
Master-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft und Management	15	8	7
Biomedical Engineering	15	8	7
Facility Design und Management	15	8	7
Biberach			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	64	32	32
Bauingenieurwesen	72	36	36
Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)	86	43	43
Energiesysteme (mit der Hochschule Ulm)	40	20	20
Gebäudetechnik/Gebäudeklimatik	65	40	25
Pharmazeutische Biotechnologie	76	38	38
Projektmanagement (Bau)	68	34	34

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
Master-Studiengänge:			
Architektur	30	15	15
Bauingenieurwesen Bau und Umwelt	15	15	0
Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)	16	16	0
Gebäudeklimatik	15	0	15
Projektmanagement (Bau)	15	15	0
Esslingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Bildung und Erziehung in der Kindheit	35	35	0
Biotechnologie	35	15	20
Chemieingenieurwesen/Farbe und Lack	60	35	25
Fahrzeugtechnik, Ingenieurpädagogik/ Fahrzeugtechnik – Maschinenbau	209	126	83
Internationale Technische Betriebswirtschaft	80	40	40
Kommunikationstechnik, Softwaretechnik und Medieninformatik, Technische Informatik/ Ingenieurpädagogik/Informationstechnik – Elektrotechnik	219	156	63
Maschinenbau/Ingenieurpädagogik Maschinenbau – Automatisierungstechnik	209	126	83
Pflege/Pflegemanagement	20	20	0
Pflegepädagogik	20	20	0
Soziale Arbeit	185	185	0
Versorgungstechnik und Umwelttechnik	90	55	35
Wirtschaftsingenieurwesen	80	40	40
Master-Studiengänge:			
Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaft	20	10	10
Automotive Systems	35	35	0
Design and Development in Automotive and Mechanical Engineering	25	25	0
Energie- und Gebäudetechnik	30	15	15
Innovationsmanagement	30	15	15
International Industrial Management	25	25	0
Pflegewissenschaft	15	0	15
Soziale Arbeit	25	0	25
Esslingen/Standort Göppingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35
Mechatronik/Automatisierungstechnik, Mechatronik/ Elektrotechnik, Mechatronik/Feinwerk- und Mikrotechnik/Ingenieurpädagogik Elektrotechnik – Informationstechnik	219	176	43
MechatronikPlus (Kooperationsstudiengang)	20	0	20
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Furtwangen			
Bachelor-Studiengänge:			
Allgemeine Informatik	45	30	15
Computer Networking	45	30	15

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Elektrotechnik und Technische Informatik/ Information Communication Systems	70	40	30
Medieninformatik	70	35	35
Medienkonzeption	40	20	20
OnlineMedien	70	35	35
Product Engineering, Marketing und Vertrieb, Service Management	175	100	75
Security Engineering	70	40	30
Software Produktmanagement	40	25	15
Wirtschaftsinformatik	80	45	35
WirtschaftsNetze	70	40	30
Master-Studiengänge:			
Advanced Computer Science	15	15	0
Application Architectures	15	15	0
Business Consulting	15	15	0
Digitale Medien	15	15	0
Microsystems Engineering	20	20	0
Sales and Service Engineering	15	15	0
Furtwangen/Standort Villingen-Schwenningen			
Bachelor-Studiengänge:			
Bio- und Prozess-Technologie	75	45	30
Internationale Betriebswirtschaft	90	50	40
International Business Management	45	45	0
International Engineering	40	40	0
Maschinenbau und Mechatronik	85	50	35
Medical Engineering	85	50	35
Molekulare und Technische Medizin	35	35	0
Master-Studiengänge:			
Biomedical Engineering	15	15	0
Executive Master of International Business Management	20	20	0
International Business Management	20	20	0
Furtwangen/Standort Tuttlingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Industrial Manufacturing	35	35	0
Industrial MedTec	35	35	0
Industrial Systems Design	35	35	0
Heilbronn			
Bachelor-Studiengänge:			
Automotive Systems Engineering	75	50	25
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	115	58	57
Electronic Business	79	39	40
Elektronik und Informationstechnik	30	30	0
Hotel- und Restaurantmanagement	35	35	0
Internationale Betriebswirtschaft – Interkulturelle Studien	90	45	45
Internationale Betriebswirtschaft – Osteuropa	70	35	35

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Maschinenbau	93	56	37
Mechatronik und Mikrosystemtechnik	72	47	25
Medizinische Informatik	70	42	28
Produktion und Logistik	75	47	28
Robotik und Automation	25	25	0
Software Engineering	70	42	28
Technisches Logistikmanagement	70	35	35
Tourismusmanagement	93	48	45
Verfahrens- und Umwelttechnik	105	70	35
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik	103	52	51
Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr	35	35	0
Weinbetriebswirtschaft	24	24	0
Master-Studiengänge:			
Business Administration in Transport and Logistics	15	15	0
European Tourism Management	15	0	15
International Business/International Management	15	0	15
International Tourism Management	15	0	15
Mechatronic/Maschinenbau/Electronic Systems Engineering	30	0	30
Medizinische Informatik	30	15	15
Software Engineering and Management	15	15	0
Technical Management (mit der Reinhold-Würth-Hochschule Künzelsau)	8	8	0
Unternehmensführung/Business Management	30	15	15
Heilbronn/Reinhold-Würth-Hochschule Künzelsau			
Bachelor-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	121	63	58
Betriebswirtschaft, Marketing und Medienmanagement	74	38	36
Elektrotechnik, Antriebssysteme und Mechatronik	70	45	25
Energiemanagement	35	35	0
Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35
Master-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit- und Sportmanagement	15	0	15
Elektrotechnik	15	15	0
International Marketing and Communication	15	15	0
Technical Management	7	7	0
Heilbronn/Standort Schwäbisch Hall			
Bachelor-Studiengänge:			
Management und Vertrieb: Finanzdienstleister	35	35	0
Management und Vertrieb: Handel	35	35	0
Management und Vertrieb: Industrie	35	35	0
Karlsruhe			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	50	50	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Bauingenieurwesen	80	45	35
Bauingenieurwesen Trinational	7	7	0
Baumanagement und Baubetrieb	85	45	40
Energie- und Automatisierungstechnik	85	53	32
Fahrzeugtechnologie	93	53	40
Geoinformationsmanagement	30	30	0
Informatik	120	85	35
International Management	164	129	35
Kartographie und Geomatik	30	30	0
Kommunikations- und Informationstechnik	87	55	32
Maschinenbau	140	100	40
Mechatronik	92	53	39
Sensorik	90	55	35
Technische Redaktion	70	70	0
Vermessung und Geomatik	30	30	0
Wirtschaftsinformatik	140	95	45
Wirtschaftsingenieurwesen	234	204	30
Master-Studiengänge:			
Architektur	35	35	0
Bauingenieurwesen	30	15	15
Bauingenieurwesen Trinational	15	0	15
Baumanagement	30	15	15
Elektrotechnik	30	15	15
Geomatics/Geomatik	15	15	0
Informatik	30	15	15
International Management	20	20	0
Maschinenbau und Mechatronik	30	15	15
Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems	10	10	0
Sensor Systems Technology	25	0	25
Sensorsystemtechnik	15	15	0
Technische Redaktion	20	20	0
Wirtschaftsinformatik	30	15	15
Wirtschaftsingenieurwesen	20	20	0
Kehl			
Master-Studiengänge:			
Public Management (mit Fachhochschule Ludwigsburg)	25	25	0
Konstanz			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik	90	60	30
Angewandte Weltwirtschaftssprachen/Chinesisch	40	20	20
Angewandte Weltwirtschaftssprachen/Indonesisch	30	15	15
Architektur	80	40	40
Automobilinformationstechnik	40	40	0
Bauingenieurwesen	65	50	15
Betriebswirtschaftslehre	90	45	45
Elektrotechnik und Informationstechnik	105	70	35
Kommunikationsdesign	40	20	20

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung	80	45	35
Maschinenbau Entwicklung und Produktion	80	45	35
Verfahrens- und Umwelttechnik	35	35	0
Wirtschaftsinformatik	85	45	40
Wirtschaftsingenieurwesen Bau	45	30	15
Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik	40	40	0
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	80	40	40
Wirtschaftsrecht	35	35	0
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement	30	30	0
Master-Studiengänge:			
Architektur	30	15	15
Automotive Systems Engineering	15	15	0
Bauingenieurwesen	15	15	0
Business Information Technology	15	15	0
Elektrische Systeme	30	15	15
Informatik	30	15	15
Internationales Management Asien	15	15	0
Kommunikationsdesign	15	15	0
Mechanical Engineering and International Sales Management	30	15	15
Mechatronik	15	15	0
Umwelt- und Verfahrenstechnik	10	0	10
Unternehmensführung	30	15	15
Wirtschaftsingenieurwesen	40	20	20
Ludwigsburg			
Master-Studiengänge:			
Europäisches Verwaltungsmanagement – EU (mit der Fachhochschule Kehl)	25	25	0
Public Management (mit der Fachhochschule Kehl)	25	25	0
Mannheim			
Bachelor-Studiengänge:			
Automatisierungstechnik/Automation Technology,			
Elektrische Energietechnik/Electrical Engineering	70	35	35
Biologische Chemie	65	35	30
Biotechnologie	65	35	30
Chemische Technik	80	50	30
Elektro- und Informationstechnik – Ingenieur-Pädagogik	36	36	0
Informatik	130	90	40
Kommunikationsdesign	58	29	29
Maschinenbau/Konstruktion, Maschinenbau/ Produktion, Mechanical Engineering	120	80	40
Mechatronik	30	30	0
Medizinische Informatik	45	45	0
Medizintechnik	30	30	0
Nachrichtentechnik, Technische Informatik	160	100	60
Soziale Arbeit	130	65	65

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Translation Studies for Information Technologies (Kooperation mit Universität Heidelberg)	12	12	0
Unternehmens- und Wirtschaftsinformatik	30	30	0
Verfahrenstechnik, Process Engineering	80	50	30
Wirtschaftsingenieurwesen	100	50	50
Master-Studiengänge:			
Automatisierungs- und Energiesysteme	15	15	0
Biotechnology	20	20	0
Chemieingenieurwesen	15	15	0
Informatik	15	15	0
Informationstechnik	30	15	15
Kommunikationsdesign	15	0	15
Maschinenbau	30	15	15
Soziale Arbeit	15	15	0
Wirtschaftsingenieurwesen	30	15	15
Nürtingen-Geislingen/Standort Nürtingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Agrarwirtschaft	45	45	0
Betriebswirtschaft	205	105	100
Internationales Finanzmanagement	70	35	35
Landschaftsarchitektur	72	72	0
Landschaftsplanung und Naturschutz	30	30	0
Pferdewirtschaft	35	35	0
Stadtplanung	35	35	0
Volkswirtschaftslehre	80	45	35
Master-Studiengänge:			
Accounting, Auditing and Taxation	15	15	0
Agrarwirtschaft	15	15	0
Internationales Finanzmanagement	15	15	0
Internationales Management	40	20	20
Prozessmanagement	15	15	0
Umweltschutz	50	25	25
Nürtingen-Geislingen/Standort Geislingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Automobilwirtschaft	80	45	35
Energie- und Ressourcenmanagement	75	40	35
Gesundheits- und Tourismusmanagement	75	40	35
Immobilienwirtschaft	110	65	45
Wirtschaftsrecht/Business Law	80	45	35
Master-Studiengänge:			
Automotive Management	15	15	0
Unternehmensstrukturierung und Insolvenzmanagement	15	0	15
Unternehmensführung	30	15	15
Offenburg			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik, Angewandte Informatik/ Wirtschaft PLUS	72	72	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Betriebswirtschaft	84	42	42
Elektrotechnik/Informationstechnik – 3nat, Elektrotechnik/Informationstechnik, Elektrotechnik/Informationstechnik PLUS	72	72	0
Energiesystemtechnik	46	46	0
Logistik und Handel	42	42	0
Maschinenbau	160	110	50
Material Engineering	40	40	0
Mechatronik, Mechatronik PLUS	54	54	0
Medien und Informationswesen	105	70	35
medien. gestaltung und produktion	36	0	36
Medientechnik/Wirtschaft PLUS	36	36	0
Medizintechnik	36	36	0
Unternehmens- und IT-Sicherheit	36	36	0
Verfahrenstechnik	70	70	0
Wirtschaftsingenieurwesen	136	90	46
Master-Studiengänge:			
Berufliche Bildung Elektrotechnik/ Informationstechnik	15	0	15
Berufliche Bildung Mechatronik	15	0	15
Betriebswirtschaft	20	20	0
Communication and Media Engineering	24	24	0
Elektrotechnik/Informationstechnik	15	0	15
Energy Conversion and Management	25	25	0
Energy Economics	20	20	0
General Management (Parttime)	15	15	0
International Business Consulting	15	15	0
Mechanical Engineering	35	20	15
Medien in der Bildung	30	30	0
Medien und Kommunikation	20	20	0
Process Engineering	20	20	0
Wirtschaftsingenieurwesen	20	20	0
Pforzheim			
Bachelor-Studiengänge:			
Betriebswirtschaft/ – Controlling, Finanz- und Rechnungswesen	65	40	25
– Einkauf und Logistik	60	37	23
– International Business	60	37	23
– International Marketing	20	20	0
– Marketing	64	40	24
– Markt- und Kommunikationsforschung	54	34	20
– Personalmanagement	65	40	25
– Steuer- und Revisionswesen	59	37	22
– Werbung (Marketing-Kommunikation)	64	40	24
– Wirtschaftsinformatik	59	37	22
Elektrotechnik/Informationstechnik/Mechatronik	75	75	0
Maschinenbau – Produktentwicklung, Produktionstechnik	140	80	60
Technische Informatik	30	30	0

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Wirtschaftsingenieurwesen – General Management, International Management, Global Process Management	226	141	85
Wirtschaftsrecht	70	40	30
Master-Studiengänge:			
Auditing and Taxation	20	0	20
Business Administration and Engineering	20	20	0
Creative Communication and Brand Management	15	15	0
Embedded Systems	15	15	0
Human Resources Management and Consulting	15	0	15
Information Systems	15	15	0
International Finance and Accounting	15	15	0
International Management	30	15	15
Produktentwicklung	15	15	0
Service Marketing	15	15	0
Ravensburg-Weingarten			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Informatik	80	50	30
Betriebswirtschaft und Management	62	32	30
Elektrotechnik und Informationstechnik	80	50	30
Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1	30	30	0
Fahrzeugtechnik	61	26	35
Fahrzeugtechnik PLUS	30	15	15
Gesundheitsökonomie	30	30	0
Maschinenbau	60	40	20
Pflegepädagogik	30	30	0
Physikalische Technik	31	31	0
Soziale Arbeit	101	51	50
Technik Management	78	50	28
Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1	30	30	0
Wirtschaftsinformatik und eBusiness	80	55	25
Master-Studiengänge:			
Berufliche Bildung – Maschinenbau	20	0	20
Gesundheitsförderung	20	0	20
Informatik	20	0	20
International Business Engineering	20	20	0
Management im Sozial- und Gesundheitswesen	20	20	0
Mechatronics	20	20	0
Optische Systemtechnik	20	0	20
Produktentwicklung im Maschinenbau	20	0	20
Umwelt- und Verfahrenstechnik	20	0	20
Wirtschaftsinformatik (mit der Hochschule Albstadt-Sigmaringen)	20	20	0
Reutlingen			
Bachelor-Studiengänge:			
Angewandte Chemie	80	50	30
Außenwirtschaft	90	45	45

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4
International Management			
– Deutsch-amerikanischer Studiengang	20	20	0
– Deutsch-englischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-französischer Studiengang	46	46	0
– Deutsch-irischer Studiengang	20	20	0
– Deutsch-italienischer Studiengang	10	10	0
– Deutsch-niederländischer Studiengang	5	5	0
– Deutsch-polnischer Studiengang	5	5	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
International Business	40	40	0
International Fashion Retail	35	18	17
International Logistics Management	70	35	35
Internationales Projektingenieurwesen	35	18	17
Maschinenbau	82	41	41
Mechatronik	108	72	36
Medien- und Kommunikationsinformatik	72	36	36
Produktionsmanagement	84	42	42
Textildesign/Modedesign	18	18	0
Textiltechnologie – Textilmanagement	90	45	45
Transportation Interieur Design	18	18	0
Wirtschaftsinformatik	80	40	40
Master-Studiengänge:			
Angewandte Chemie	30	15	15
Design	15	15	0
European Management Studies	30	30	0
International Accounting and Taxation	30	15	15
International Business Development	30	15	15
International Management	20	20	0
Internationales Management (Fulltime)	45	25	20
Internationales Management (Part-Time)	50	25	25
Leistungs- und Mikroelektronik	30	15	15
Logistics Management	30	15	15
Maschinenbau	30	15	15
Mechatronik	30	15	15
Medien- und Kommunikationsinformatik	30	15	15
Production Management	30	15	15
Textiltechnologie – Textilmanagement	30	15	15
Wirtschaftsinformatik	30	15	15
Rottenburg			
Bachelor-Studiengänge:			
BioEnergie	35	35	0
Forstwirtschaft	92	92	0
Ressourcenmanagement Wasser	35	35	0
Master-Studiengang:			
Sustainable Energy Competence (SENCE)	8	8	0
Stuttgart (Medien)			
Bachelor-Studiengänge:			
Audiovisuelle Medien	136	68	68
Bibliotheks- und Informationsmanagement	96	48	48

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Druck- und Medientechnologie	110	60	50
Druck- und Medientechnologie – deutsch-chinesischer Studiengang	11	0	11
E-Services	54	30	24
Informationsdesign	45	45	0
Mediapublishing	56	28	28
Medieninformatik	72	36	36
Medienwirtschaft	113	57	56
Mobile Medien	40	20	20
Print-Media-Management	70	35	35
Verpackungstechnik	82	41	41
Verpackungstechnik – deutsch-chinesischer Studiengang	5	0	5
Werbung und Marktkommunikation	76	38	38
Wirtschaftsinformatik	80	50	30
Master-Studiengänge:			
Bibliotheks- und Informationsmanagement	15	15	0
Computer Science and Media	34	17	17
Drucktechnologie und Management – deutsch-chinesischer Studiengang	5	5	0
Elektronische Medien	88	44	44
Packaging, Design and Marketing	15	0	15
Print and Publishing	30	15	15
Stuttgart (Technik)			
Bachelor-Studiengänge:			
Architektur	140	75	65
Bauingenieurwesen	131	96	35
Bauphysik	35	35	0
Betriebswirtschaft	100	50	50
Informatik	35	35	0
Informationslogistik	35	35	0
Infrastrukturmanagement	88	44	44
Innenarchitektur	60	0	60
Klima Engineering	35	0	35
Mathematik	110	75	35
Vermessung und Geoinformatik	60	30	30
Wirtschaftsinformatik	70	35	35
Master-Studiengänge:			
Architektur	50	25	25
General Management	25	25	0
Grundbau/Tunnelbau	15	0	15
Interior Design	20	20	0
Konstruktiver Ingenieurbau	20	0	20
Mathematik	15	15	0
Photogrammetry and Geoinformatics	25	25	0
Project Management	20	0	20
Software Technology	25	0	25
Stadtplanung	25	0	25
Sustainable Energy Competence (SENCE)	8	8	0
Vermessung	20	0	20

Hochschule Studiengang	Jahr 2010/2011	davon im	
		Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4
Ulm			
Bachelor-Studiengänge:			
Digital Media	26	26	0
Energiesysteme (mit der Hochschule Biberach)	45	45	0
Fahrzeugtechnik	88	60	28
Industrieelektronik, Fahrzeugelektronik und Nachrichtentechnik	101	81	20
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	40 ¹⁾	20 ¹⁾	20 ¹⁾
Kooperationsstudiengang Elektrotechnik	25	25	0
Kooperationsstudiengang Fahrzeugtechnik	10	10	0
Kooperationsstudiengang Maschinenbau	30	30	0
Kooperationsstudiengang Produktionstechnik	14	14	0
Maschinenbau	68	60	8
Mechatronik	78	52	26
Medizinische Dokumentation und Informatik	72	42	30
Medizintechnik	78	52	26
Produktionstechnik und Organisation	64	46	18
Technische Informatik	78	44	34
Wirtschaftsinformatik (mit der Hochschule Neu-Ulm)	40 ¹⁾	20 ¹⁾	20 ¹⁾
Wirtschaftsingenieurwesen (mit der Hochschule Neu-Ulm)	2)	2)	2)
Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik (mit der Hochschule Neu-Ulm)	2)	2)	2)
Master-Studiengänge:			
Informationssysteme	15	15	0
Medizintechnik	15	15	0
Sustainable Energy Competence (SENCE)	8	8	0
Systems Engineering (Elektrotechnik)	15	0	15
Systems Engineering (Fahrzeugtechnik)	15	0	15
Systems Engineering (Produktionstechnik)	15	0	15

¹⁾ Zusätzlich werden 40 Plätze (20/20) an der Hochschule Neu-Ulm zugelassen.

²⁾ Die Zulassung erfolgt an der Hochschule Neu-Ulm (für jeden Studiengang 82 Plätze (42/40)).

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester

Hochschule	Studiengang
1	2
Aalen	alle Studiengänge
Albstadt-Sigmaringen	alle Studiengänge
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen	Biotechnologie und Mechatronik Plus für alle höheren Fachsemester; übrige Studiengänge: nur zweites Fachsemester,

Hochschule	Studiengang	
1		2
Furtwangen		alle Studiengänge
Heilbronn/Standort Heilbronn		alle Studiengänge
Heilbronn/Reinhold-Würth-Hochschule Künzelsau		betriebswirtschaftliche Studiengänge, Wirtschaftsingenieurwesen
Karlsruhe		alle Studiengänge
Konstanz		alle Studiengänge
Mannheim		alle Studiengänge; Soziale Arbeit: nur zweites Fachsemester
Nürtingen-Geislingen/Standort Nürtingen		alle Bachelorstudiengänge außer Agrarwirtschaft
Nürtingen-Geislingen/Standort Geislingen		Automobilwirtschaft, Wirtschaftsrecht/Business Law
Offenburg		alle Studiengänge
Pforzheim		alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten		alle Studiengänge
Reutlingen		alle Studiengänge (außer im siebten Fachsemester des Studiengangs Außenwirtschaft für Studierende des Studiengangs International Business, die die Voraussetzungen für ein Weiterstudium im Studiengang Außenwirtschaft erfüllen)
Stuttgart (Medien)		alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)		alle Studiengänge
Ulm		alle Studiengänge

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 (Zulassungszahlenverordnung-PH 2010/2011 – ZZVO-PH 2010/2011)

Vom 11. Juni 2010

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen

Hochschulen werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule oder Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeilen 4.1 und 4.2) werden hierdurch nicht erhöht. Nicht besetzbare Stu-

dienplätze im Schwerpunkt Hauptschule werden vorrangig in den Schwerpunkt Grundschule umgeschichtet.

(2) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze zwischen den Zeilen 4.1 und 4.2 der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen der jeweiligen Hochschule. Nicht besetzbare Studienplätze im Aufbau-studium Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeile 5) erhöhen die Auffüllgrenzen im fünften Fachsemester des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen (§3 Abs. 2) und umgekehrt.

(3) Ist absehbar, dass an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang als Teilzeitstudiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Teilzeitstudienplätze gemäß ihren Anteilen auf den entsprechenden ausgelasteten Vollzeitstudiengang umzuschichten. Entsprechendes gilt für die Einschreibungen in den Vollzeitstudiengang. Die Gesamtzulassung wird dadurch nicht erhöht.

(4) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in dem Masterstudiengang »Deutsch als Zweit-/Fremdsprache« (Vollzeit-/Teilzeitstudiengang) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassung wird dadurch nicht erhöht.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 2010/2011 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2011 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Im Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen werden die Auffüllgrenzen für die Schwerpunkte Grundschule und Hauptschule zusammengefasst. Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen werden die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengang-

kombinationen nach den Zeilen 4.1 und 4.2 der Anlage zusammengefasst.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Die endgültige Wahl des Studienschwerpunkts aufgrund von § 4 Abs. 3 der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBI. S. 432); geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBI. S. 712), unterliegt keiner Zulassungsbeschränkung. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester können zusammengefasst werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Im grundständigen Studiengang Lehramt an Sonderschulen schließt die nach Absatz 3 Satz 1 zu ermittelnde Zahl der Studierenden im fünften Fachsemester diejenigen Studierenden ein, die das Grundstudium des grundständigen Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Karlsruhe, Schwäbisch Gmünd oder Weingarten absolviert haben und ihr Studium im Hauptstudium an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg oder Ludwigsburg fortsetzen. Diese Studierenden werden bei der Aufnahme des Hauptstudiums kapazitätsrechtlich als Studierende im fünften Fachsemester gezählt und in den Folgesemestern entsprechend höher gestuft. Zusammenfassungen nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen nur für das fünfte und die höheren Fachsemester.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester im grundständigen Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft für Bewerber, die die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester erfüllen.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist. Im Grundstudium des auslaufenden Studiengangs Lehramt an Sonderschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten ist ein Studienfachwechsel nach Satz 1 nur möglich, wenn sich durch den Wechsel die Hochschule des Hauptstudiums nicht ändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 2008/2009 vom 16. Juni 2008 (GBI. S. 211) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Juni

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage
 (Zu § 1)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2010/2011	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Grundschule	Freiburg	320	240	80
		Heidelberg	270	202	68
		Karlsruhe	250	250	0
		Ludwigsburg	300	225	75
		Schwäbisch Gmünd	214	161	53
		Weingarten	243	182	61
2	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen Schwerpunkt Hauptschule	Freiburg	137	103	34
		Heidelberg	116	87	29
		Karlsruhe	107	107	0
		Ludwigsburg	128	96	32
		Schwäbisch Gmünd	92	69	23
		Weingarten	104	78	26
3	Studiengang Lehramt an Realschulen	Freiburg	188	141	47
		Heidelberg	171	128	43
		Karlsruhe	160	160	0
		Ludwigsburg	179	134	45
		Schwäbisch Gmünd	138	103	35
		Weingarten	161	121	40
4.1	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	95	71	24
		Ludwigsburg	115	86	29
4.2	Grundständiger Studiengang Lehramt an Sonderschulen, Kombinationen mit den sonderpädagogischen Fachrichtungen Pädagogik der Erziehungshilfe und/oder Pädagogik der Lernförderung	Heidelberg	95	71	24
		Ludwigsburg	115	86	29
5	Aufbaustudiengang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	25	19	6
		Ludwigsburg	25	19	6
6	Bachelorstudiengänge:				
6.1	Erziehung und Bildung	Freiburg	90	90	0
6.2	Pädagogik der frühen Kindheit	Freiburg	70	70	0
6.3	Gesundheitspädagogik	Freiburg	48	48	0
6.4	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache	Freiburg	35	35	0
6.5	Frühkindliche und Elementarbildung	Heidelberg	60	60	0
6.6	Gesundheitsförderung	Heidelberg	35	35	0
6.7	Sprachförderung und Bewegungserziehung	Karlsruhe	80	80	0
6.8	Sport – Gesundheit – Freizeit	Karlsruhe	30	30	0
6.9	Bildungswissenschaft/ Lebenslanges Lernen	Ludwigsburg	60	60	0
6.10	Frühkindliche Bildung und Erziehung	Ludwigsburg	108	108	0

Zeile	Studiengang, Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 2010/2011	davon im	
				Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5	6
6.11	Kultur- und Medienbildung	Ludwigsburg	35	35	0
6.12	Frühe Bildung	Schwäbisch Gmünd	105	105	0
6.13	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	40	40	0
6.14	Elementarbildung	Weingarten	80	80	0
6.15	Medien- und Bildungsmanagement	Weingarten	40	40	0
6.16	Bewegung und Ernährung	Weingarten	20	20	0
7	Masterstudiengänge:				
7.1	Berufliche Bildung	Freiburg	40	0	40
7.2	Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache (Vollzeit)	Freiburg	23	23	0
7.3	Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (Teilzeit)	Freiburg	10	10	0
7.4	Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens (Englisch)	Freiburg	20	20	0
7.5	Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens (Französisch)	Freiburg	20	20	0
7.6	Trinationaler Studiengang Mehrsprachigkeit (Kooperation mit PH Karlsruhe)	Freiburg	10	10	0
7.7	Straßenkinderpädagogik	Heidelberg	20	20	0
7.8	Interkulturelle Bildung, Migration u. Mehrsprachigkeit	Karlsruhe	30	30	0
7.9	Trinationaler Studiengang Mehrsprachigkeit (Kooperation mit PH Freiburg)	Karlsruhe	10	10	0
7.10	Bildungsforschung	Ludwigsburg	30	20	10
7.11	Bildungsmanagement	Ludwigsburg	30	30	0
7.12	Kulturmanagement	Ludwigsburg	15	0	15
7.13	Kulturwissenschaft und Kulturmanagement	Ludwigsburg	25	25	0
7.14	Religionspädagogik (Kooperation mit evang. Hochschule Reutlingen-Ludwigsburg)	Ludwigsburg	10	10	0
7.15	Sonderpädagogik	Ludwigsburg	30	30	0
7.16	Bildungswissenschaften	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
7.17	Gesundheitsförderung	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
7.18	Ingenieurpädagogik	Schwäbisch Gmünd	25	25	0
7.19	Interkulturalität und Integration	Schwäbisch Gmünd	20	20	0
7.20	Educational Science	Weingarten	30	15	15
7.21	Schulentwicklung	Weingarten	15	15	0

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im zentralen
Vergabeverfahren der Stiftung für Hoch-
schulzulassung im Wintersemester 2010/2011
und im Sommersemester 2011
(Zulassungszahlenverordnung
Zentrales Vergabeverfahren 2010/2011 –
ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2010/2011)**

Vom 11. Juni 2010

Auf Grund von § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBI. S. 505, 511), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge

Für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Win-

tersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2010/2011 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2011 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 3.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefasst werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge.

§ 4

Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2.
2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 2010/2011 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	315	0	315	0	315	0
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	307	0	307	0	307	0
Heidelberg (Studienort Mannheim)	172	0	172	0	172	0
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	300	0	300	0	300	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 2011 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	315	0	315	0	315
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	0	307	0	307	0	307
Heidelberg (Studienort Mannheim)	0	172	0	172	0	172
Tübingen	154	154	154	154	154	154
Ulm	0	300	0	300	0	300

(2) § 3 Abs.3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, dass die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studien-

gangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt.

(3) Die Auffüllgrenzen für das Praktische Jahr (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte) werden wie folgt festgesetzt:

Universität Freiburg	320,
Universität Heidelberg	400,
Universität Tübingen	320,
Universität Ulm	325.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung ZVS-Studiengänge 2008/2009 vom 11. Juni 2008 (GBl. S. 208) außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Juni 2010

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1

(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester – Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung –

Studiengang Universität	Abschluss	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2010/2011	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
1	2	3	4	5
Medizin	Staatsexamen			
Freiburg		335	335	0
Heidelberg		307	307	0
Heidelberg/Mannheim		172	172	0
Tübingen		317	159	158
Ulm		320	320	0
Medizin – Teilstudienplatz (vorklinischer Studienabschnitt)	Staatsexamen			
Freiburg		11	11	0
Ulm		5	5	0
Pharmazie	Staatsexamen			
Freiburg		90	90	0
Heidelberg		45	45	0
Tübingen		110	55	55
Zahnmedizin	Staatsexamen			
Freiburg		85	43	42
Heidelberg		81	81	0
Tübingen		78	39	39
Ulm		54	27	27

Anlage 2
(zu § 3)

**Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester
– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren
der Stiftung für Hochschulzulassung –**

Studiengang	Abschluss	Universität
1	2	3
Biologie	Diplom	Hohenheim (die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 80 festgesetzt)
Pharmazie	Staatsexamen	Feiburg Heidelberg Tübingen
Psychologie	Diplom	Heidelberg (die Auffüllgrenzen für das 9. und die höheren Fachsemester werden auf 90 festgesetzt) Konstanz (die Auffüllgrenzen für das 7. und die höheren Fachsemester werden auf 36 festgesetzt)
Zahnmedizin	Staatsexamen	Freiburg Heidelberg Tübingen (im WS 2010/2011 werden die Auffüllgrenzen für das 2. und 3. Fachsemester auf 39, für das 4. und die höheren Fachsemester auf 31 festgesetzt; im SS 2011 werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 39, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 31 festgesetzt) Ulm

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über den Zugang beruflich Qualifizierter zu
einem Studium (Berufstätigenhoch-
schulzugangsverordnung – BerufszVO)**

Vom 24. Juni 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2010 (GBI. S.422), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium,
2. § 59 Abs.2 LHG im Einvernehmen mit dem Kultusministerium:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte nach § 59 Abs. 1 bis 3 LHG.

§ 2

Beratungsgespräch

- (1) Die Hochschulen beraten studieninteressierte beruflich Qualifizierte im Sinne von § 59 Abs.1 bis 3 LHG über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium sollen unter Einbeziehung der Anforderungen im angestrebten Studiengang aufgezeigt werden.
- (2) Wird der Hochschulzugang über eine Eignungsprüfung nach den §§ 7 bis 16 angestrebt, ist auch über Inhalte, Anforderungen und Ablauf der Prüfung zu informieren sowie auf Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Prüfung hinzuweisen.
- (3) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen; die Bescheinigung wird von anderen baden-württembergischen Hochschulen anerkannt.

§ 3

Nachweise

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 bis 3 LHG ist durch Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien nachzuweisen. Die Hochschulen können die Vorlage von Originalunterlagen verlangen.

2. ABSCHNITT

**Gleichwertige berufliche Fortbildungen
nach § 59 Abs. 1 LHG**

§ 4

*Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit
beruflicher Fortbildungen*

Gleichwertigkeit im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LHG liegt vor, wenn

- a) die berufliche Fortbildung grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut,
- b) es sich bei der beruflichen Fortbildung um eine berufliche Aufstiegsfortbildung handelt,
- c) der Lehrgang der beruflichen Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und
- d) die Fortbildung hinsichtlich des Umfangs der Inhalte und der Ausbildungstiefe mit einer Meisterprüfung vergleichbar ist.

§ 5

Gleichwertige sonstige berufliche Fortbildungen

Als sonstige berufliche Fortbildungen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c LHG sind der Meisterprüfung Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

- a) als Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
- b) als Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
- c) als Betriebswirt (VWA),
- d) als Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA), gleichgestellt, wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

§ 6

*Besonderheiten in zulassungsbeschränkten
Studiengängen an Hochschulen*

(1) Die für das Zulassungsverfahren der Hochschulen in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebende Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG. Weist das Zeugnis über die berufliche Fortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma aus, wird diese aus dem arithmetischen Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet; es wird nicht gerundet.

(2) Für das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG maßgeblich, frühestens jedoch der 1. April 2006.

3. ABSCHNITT

Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 und 3 LHG

§ 7

*Zweck der Eignungsprüfung,
Verfahren und Zuständigkeit*

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 12 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 13. Bei der Prüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Prüfung wird von den Hochschulen als Prüfungsbehörden durchgeführt. Sie geben den Bewerbern den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise bekannt. Die Prüfung ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das Wintersemester durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein. Ist die Studienaufnahme auch zum Sommersemester möglich, können die Hochschulen Prüfungen rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durchführen; in diesem Fall soll die Prüfung spätestens bis zum 15. Dezember eines Jahres abgeschlossen sein.

(4) Eine Hochschule kann eine andere Hochschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt.

(5) Mit Bestehen der Prüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

§ 8

Gegenseitige Anerkennung der Prüfung

Die Prüfung wird von einer anderen baden-württembergischen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden.

§ 9

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum

1. Februar eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs an die Hochschule zu richten, bei der die Aufnahme des Studiums angestrebt wird (Ausschlussfrist). Soweit die Hochschule die Prüfung auch für eine Bewerbung zum Sommersemester durchführt, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Neben den Unterlagen nach § 3 sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Verordnung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet die Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 2 LHG nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden und nicht ein Fall des § 59 Abs. 3 LHG vorliegt und rechtzeitig nachgewiesen wird,
2. die Unterlagen nach § 9 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
3. bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Verordnung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.

(3) Wer die Prüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Prüfung in einem anderen Studiengang zugelassen werden.

§ 11

Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 59 Abs. 2 LHG liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), muss die fachliche Entspre-

chung nach Absatz 1 für jedes ausgewählte Fach bestehen; dies gilt nicht für die affinen Fächer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I (GHPO I) und § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Realchullehrerprüfungsordnung I (RPO I).

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt einen Leiter der schriftlichen Prüfung, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung obliegt.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz);
2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache); von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch kann der Bewerber auf seinen Antrag befreit werden, wenn der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen anderen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechenden Nachweis nach dem Schulrecht des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes erbracht wird;
3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit; führt die prüfende Hochschule im gewählten Studiengang wegen einer Zulassungsbeschränkung oder Aufnahmeprüfung einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest rechtzeitig vor Bewerbungsschluss durch, der nach dem Beschluss der Hochschule auch als fachspezifische Aufsichtsarbeit geeignet ist, kann der Bewerber wählen, ob er anstatt an der fachspezifischen Aufsichtsarbeit ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnimmt; wird die Teilnahme ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gewählt, ist dieser auch nach § 14 Abs. 1 zu bewerten.

Die Prüfungsaufgaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nr. 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

(3) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), ist für jedes ausgewählte Fach eine fachspezifische Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlich; dies gilt nicht für die affinen Fächer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 GHPO I und § 7 Abs. 1 Nr. 2 RPO I.

(4) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Proto-

koll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name des Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(5) Jede schriftliche Arbeit wird von einem Prüfer, der von der Prüfungsbehörde bestellt wird, begutachtet und nach § 14 Abs. 1 bewertet. Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden den Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 2) mitgeteilt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat, in keinem dieser Fächer die Note 5,5 oder schlechter und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note 4,5 oder schlechter erhalten hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem von der Prüfungsbehörde bestellten Prüfungsausschuss abgenommen, der sich aus mindestens zwei Prüfern zusammensetzt. Die Prüfungsbehörde bestimmt aus dem Kreis der Prüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt.

(4) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 14 Abs. 1 fest. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, gilt der aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist,
3. kein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 5,5 oder schlechter und nicht mehr als ein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet ist und
4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

§ 16

Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder ohne wichtigen Grund von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsbehörde. Der Prüfling hat der Prüfungsbehörde den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Ist der Prüfling, der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt die Prüfungsbehörde auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt die Prüfungsbehörde nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungsbehörde ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die Prüfungsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes

Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Vor Antritt der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 20. April 2006 (GBI. S. 155), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435, 460), außer Kraft.

(2) Bewerber, für die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422) oder durch diese Verordnung erstmals der Zugang zu einem Studium ohne Eignungsprüfung eröffnet wird, gelten abweichend von § 6 Abs. 2 für eine Bewerbung zum Wintersemester 2010/2011 als Neubabiturienten im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der VergabeVO Stiftung.

STUTTGART, den 24. Juni 2010

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 24. Juni 2010

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 2 a Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBI. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBI. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2009 (GBI. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
 - »Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung – VergabeVO Stiftung)«.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte »Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle)« durch die

- Worte »Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)« ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5 Satz 1, § 7 Abs. 2 und 3 Sätze 1, 5 und 6 sowie Abs. 4, § 8 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 und 8 Sätze 1, 2 und 5, Abs. 9 Sätze 1, 2 und 5, Abs. 10 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 11 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5, § 22 Abs. 1 sowie in Anlage 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 und 7, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und 11 Satz 4 wird das Wort »Zentralstelle« jeweils durch das Wort »Stiftung« ersetzt.
 4. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »durch die Zentralstelle« durch die Worte »durch die Stiftung« ersetzt.
 5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl »8« durch die Zahl »5« ersetzt.
 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe »Satz 6« durch die Angabe »Satz 5« ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe »Satz 11 und 12« durch die Angabe »Satz 10 und 11« ersetzt.
 7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte »Verfahren der Zentralstelle« durch die Worte »zentrale Vergabeverfahren« ersetzt.
 - b) Die Worte »Biologie« und »Psychologie« werden gestrichen.
 8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe »2. Juni 2006« durch die Angabe »24. Oktober 2008« ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie in Satz 2 wird die Angabe »16. Juni 2000« jeweils durch die Angabe »24. Oktober 2008« ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe »14. Dezember 2001« durch die Angabe »24. Oktober 2008« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe »16. Juni 2000« durch die Angabe »1. Februar 2007« ersetzt.
 - c) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe »14. Februar 1996« durch die Angabe »11. Dezember 2002« ersetzt.
 - d) In Absatz 13 wird die Angabe »18. November 2004« durch die Angabe »26. Juni 2009« ersetzt.
 - e) Es werden folgende neue Absätze angefügt:

»(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) aufgrund einer beruflichen Fortbildung und

einem Beratungsgespräch an einer Hochschule erworben worden sind, wird die in dem Zeugnis der beruflichen Fortbildung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Weist das Zeugnis über die berufliche Fortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma aus, wird diese aus dem arithmetischen Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet; es wird nicht gerundet.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach § 59 Abs. 2 und 3 LHG durch eine besondere Prüfung nach § 59 Abs. 2 LHG in Verbindung mit den §§ 7 bis 16 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung erworben worden sind, wird die in der Prüfung erreichte Gesamtdurchschnittsnote zugrunde gelegt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gebildet; es wird nicht gerundet.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

STUTTGART, den 24. Juni 2010

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Albtrauf Baar«

Vom 27. Mai 2010

Auf Grund der §§ 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Geisingen und der Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen, sowie der Stadt Bad Dürrheim, Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie in weiten Teilen eine Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

(3) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Albtrauf Baar«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 365 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten und insgesamt acht Teilflächen. Es umfasst Teile des Albtraufs bei Immendingen, Hintschingen, Geisingen, Gutmadingen sowie bei Ober- und Unterbaldingen. Das Teilgebiet 1 besteht aus fünf Teilflächen. Im Norden umfasst es die Gewanne »Unterzieren«, »Rotmund«, »Krummäcker«, »An den Winterhalden«, »Untere Schrenen« sowie »Räthisgraben« und »Im Dobel« mit der östlichen Exklave »Blatthalde«. Weiter reicht es in der großen südlichen Teilfläche vom Gewann »Brand« über »Katzensteig«, »Hörnekapf«, »Heidengraben«, »In den Teschen«, »Wasenhalde« und »Hintere Wolfäcker« bis zum Gewann »Vordere Wolfäcker«. Westlich liegen die beiden Exklaven »Ob dem hohen Rain« und »Auf dem Bach«. Das Teilgebiet 2 umfasst zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche reicht von den Gewannen »Nesselhalde«, »Hohenreute«, »Amentsteig«, »Warmensteig« und »Hanferställe« bis zu den Gewannen »Am Galgenbuck« und »Am Röggenbach«. Die östliche Teilfläche umfasst die Gewanne »Maurershalde«, »Kreuzäcker«, »Baurentäle« und »Hanfgärten«. Das Teilgebiet 3 umfasst eine Teilfläche. Es reicht im Nordosten vom Gewann »Grabenäcker« über »Wagneräcker« ins Gewann »Schliffengrund«, im Westen umfasst es das Gewann »An Appenhalden« und im Süden das Gewann »Länge«.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit rot schraffierter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. In der Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als

1. reich strukturiertes Mosaik aus naturnahen und kulturbetonten Flächen, mit hervorragend ausgebildeten Magerrasen, Waldsäumen, Gebüsch, natürlich waldfreien Rutschhalden, naturnahen Laubwäldern und lichten, artenreichen Nadelwäldern unterschiedlicher Ausprägung,

2. Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere reliktsicher Sippen,

3. Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere

– *Wacholderheiden*

– *Kalk-Magerrasen (prioritär)*

– *Magere Flachland-Mähwiesen*

– *Kalktuffquellen (prioritär)*

– *Kalkschutthalden (prioritär)*

– *Waldmeister-Buchenwald*

– *Orchideen-Buchenwälder*

– *Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär)*

– *Kiefernwälder der sarmatischen Steppe*

– *Subalpine und alpine Kalkrasen.*

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere

– *Baumfalke*

– *Berglaubsänger*

– *Grauspecht*

– *Hohltaube*

– *Neuntöter*

– *Rotmilan*

– *Schwarzspecht*

– *Wachtel*

– *Wanderfalke*

– *Wespenbussard.*

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb von Wegen und markierten Pfaden zu betreten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. im Gebiet außerhalb befestigter Wege zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;

5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

6. außerhalb des genehmigten Startplatzes am Hörnekopf Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;

7. Wasserflächen zu nutzen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. auf Grünland kein Flüssigmist und keine Pestizide ausgebracht werden;
5. auf den in der Schutzgebietskarte gelb schraffierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
6. auf den in der Schutzgebietskarte orange schraffierten Flächen als Düngemittel nur Festmist verwendet wird;
7. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;
9. eine Beweidung nur extensiv mit max. 1 GV/ha/a und auf Magerrasen nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

10. bei der Wanderschafhaltung die Beweidung mit Schafen ohne Düngung, ohne Koppeln, und auf Magerrasen und FFH-Grünland ohne Pferchen erfolgt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. auf den grün schraffierten Flächen ausschließlich naturschutzorientierte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden beziehungsweise forstliche Arbeiten im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. auf den blau schraffierten Flächen ein Kiefernanteil von mindestens 50 % erhalten wird;
3. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden;
4. Forstwirtschaftswege nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde neu angelegt oder verändert werden;
5. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt;
6. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, soweit nicht zwingende Gründe der Verkehrssicherheit oder des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden;
2. im Grünland keine Wildäcker angelegt werden;
3. in den Magerrasen und an Waldrändern keine Fütterungen und Kirrungen zugelassen sind.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Geisingen, der Gemeinde Immendingen, der Stadt Bad Dürrheim und bei den Landratsämtern Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Hörnekapf« vom 27. Oktober 1983 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 27. Mai 2010

WÜRTENBERGER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
